

II-3576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1780/J

1985-12-11

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. GUGERBAUER, MAG. KABAS
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Haftentschädigung

Im Sprengel des Kreisgerichtes Ried wurde ein Frührentner in der Zeit vom 25.11.1981 bis 22.6.1982 wegen des Verdachtes, zwei bewaffnete Banküberfälle begangen zu haben, in Untersuchungshaft genommen bzw. aufgrund seiner mangelnden strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorläufig in einer Anstalt angehalten.

Durch Urteil des Geschworenengerichtes am Sitze des Kreisgerichtes Ried im Innkreis vom 22.6.1982 wurde der Antrag auf Unterbringung des Frührentners in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher abgewiesen. Obwohl dieser österreichische Staatsbürger sieben Monate lang in einer Anstalt angehalten wurde, bekam er keine Haftentschädigung, da ihm seine Pension weiter bezahlt worden war und er darüber hinaus keine vermögensrechtlichen Nachteile nachweisen konnte.

Ebenso wie nach den Bestimmungen des Strafrechtlichen Entschädigungsge setzes wurde auch nach Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Ersatzleistung ausgeschlossen, da die Haft- bzw. Anhaltung formell gesetzmäßig verhängt und vollzogen worden sei.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e

Wird daran gedacht, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, dahingehend zu novellieren, daß künftig immaterielle Schäden einer zwar zu Unrecht, aber formell gesetzmäßig verhängten und vollzogenen Untersuchungshaft bzw. vorläufigen Anhaltung in einer Anstalt abgegolten werden können?